

Bonn, den 22. 12. 1966

An den
Bundesminister der Finanzen

53 Bonn
Rheindorfer Str. 108

Betr.: Steuerliche Behandlung des Leasing

Mit Schreiben vom 22. 7. 1966 baten Sie den Deutschen Industrie- und Handelstag um Stellungnahme zu dem Entwurf eines gleichlautenden Ländererlasses betr. steuerliche Behandlung des Leasing. Wir haben im Einvernehmen mit Ihnen eine Umfrage zur Feststellung des Sachverhalts durchgeführt, deren Ergebnis wir Ihnen mit Schreiben vom 6. Dezember 1966 zuleiteten.

Wir möchten auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen und der uns von den Industrie- und Handelskammern mitgeteilten Ansichten noch zum Erlaßentwurf selbst Stellung nehmen. Wir gehen dabei von der volkswirtschaftlichen Überlegung aus, daß Leasing wichtige betriebswirtschaftliche Funktionen bei der Finanzierung von Investitionen und beim Absatz erfüllen kann. Allerdings braucht nach den Feststellungen bei der Umfrage Leasing zur weiteren Durchsetzung eine bessere betriebswirtschaftliche Fundierung. Die Betriebswirtschaftslehre muß dem Unternehmer zuverlässige Kriterien an die Hand geben, in welchen Fällen Leasing die günstigste Form der Finanzierung ist. Bei und zu der erforderlichen Ausweitung des Marktes sollten die Leasinggesellschaften ihre Mietraten niedriger halten, weil die Höhe des Leasing-Aufschlages bisher viele Unternehmer abschreckt und damit Leasing als Finanzierungsmöglichkeit einschränkt.

Bei einem größeren Markt könnten die Leasinggesellschaften auch die bisher dem Leasingnehmer nicht gegebene Möglichkeit, Verträge während der Grundmietzeit zu kündigen und Investitionsgüter, die technisch überholt sind, auszuwechseln, in ihre Verträge aufnehmen. Um aber zu dem erforderlichen größeren Leasingmarkt zu kommen, ist unabdingbar Voraussetzung, daß das echte Leasing steuerlich nicht diskriminiert wird. Dabei sollte den Leasingvertragspartnern volle Gestaltungsfreiheit gewährt und erst daraus die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen gezogen werden. Das müßte umso mehr möglich sein, als regelmäßig die steuerliche Behandlung des Leasingnehmers als wirtschaftlicher Eigentümer wie als Mieter fiskalisch per saldo zu den gleichen Ergebnissen führt. Leasingverträge können daher, den Absichten der Parteien entsprechend, nach unserer Auffassung steuerlich wie Miet- und Pachtverträge behandelt werden. Die Finanzverwaltung kann aufgrund dieser Verträge nach unserer Auffassung nicht einseitig wirtschaftliches Eigentum des Leasingnehmers fingieren. Wir vertreten die Meinung, daß das durch einen offiziellen koordinierten Ländererlass klargestellt werden sollte, damit die in der Öffentlichkeit entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

Das schließt nicht aus, daß Mißbrauchsfälle, wie verdeckte Ratenkaufverträge ihrem wahren Kern entsprechend steuerlich behandelt werden.

Wir werden uns an die Leasinggesellschaften wenden und sie bitten, von sich aus Mißbräuche auszuschließen, insbesondere die vereinzelt vorkommenden mündlichen Zusagen von günstigerer Behandlung nach Ablauf der Grundmietzeit.

Zur einwandfreien Abgrenzung wäre es vielleicht zweckmäßig, daß in Leasingverträgen kein einseitiges Optionsrecht des Leasingnehmers für eine Verlängerung des Mietvertrages vorgesehen wird, wenn die Grundmietzeit kürzer als die Hälfte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (das ist etwa $\frac{1}{3}$ der Nutzungsdauer nach den geltenden amtlichen Afa-Tabellen) ist und die Folge-Miete in keinem angemessenen Verhältnis zum dann noch bestehenden Zeitwert besteht.

Zur Sicherheit für Kreditgeber und Kapitalanleger erscheint es uns noch erforderlich, daß größere Leasing-Verpflichtungen zumindest im Geschäftsbericht oder in den Erläuterungen zu der Bilanz mit den erforderlichen Grundangaben über Grundmietzeit und der Mietraten sowie Kündigungs- und Verlängerungsmöglichkeiten aufgenommen werden. Die Betriebswirtschaftslehre hat hier die Aufgabe, Berechnungsgrundlagen für den Kreditgeber und Anlagesuchenden zur Berücksichtigung des Leasingverhältnisses bei der Beurteilung der Bilanz aufzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSTAG

Dr. Düren

Dr. Fischer